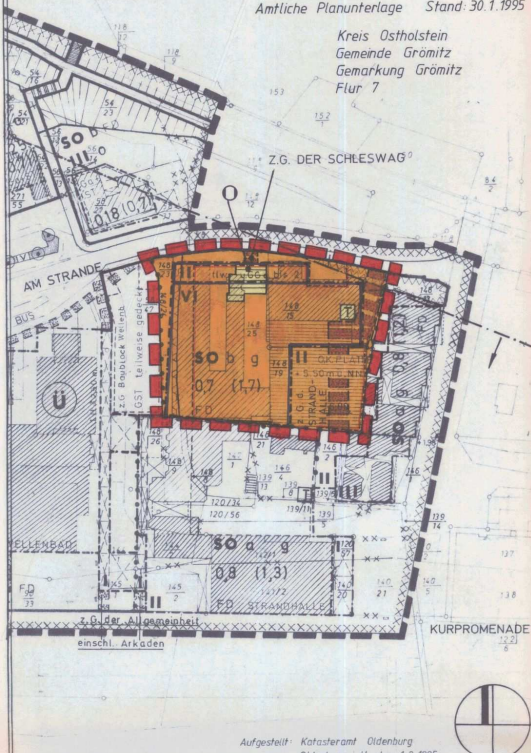


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000

Amtliche Planunterlage Stand: 30.1.1995

Kreis Ostholstein
Gemeinde Grömitz
Gemarkung Grömitz
Flur 7



Aufgestellt: Katasteramt Oldenburg
Oldenburg i.H. den 1.2.1995

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

■ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 32.3, 1. ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BauGB

■ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 32.3, 6. ÄNDERUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO₁ SONSTIGE SONDERGEBIETE Z. B. KURGEBIET § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

— BAUGRENZE § 22 und 23 BauNVO

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

■ FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

T TRAFOSTATION

○ FERNWÄRME (HEIZWERK IM EINSTELLGESCHOSS)

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET) § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

5,50 m ü NN LICHTHE HÖHE Z. B. 2,50 m

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

FD FLACHDACH § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

■ VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

○ VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

14,8 25 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

▲ SICHTDREIECKE § 9 Abs. 9 BauGB

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

--- 20 M SCHUTZSTREIFEN (LANDESSCHUTZDEICH MIT DEICHKÖRPER UND ZUGEHÖRIGEN ZUBEHÖRSTREIFEN GEMÄSS § 65 Abs. 1 LWG IM ZUSAMMENHANG MIT § 70 UND § 80 LWG)

TEIL B: TEXT

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes - Bebauungsplan Nr. 32.3 - und der 1. Änderung gelten unverändert fort.

PRÄAMBEL

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701 Eutin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), gültig in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.94 GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.94 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 - Kurgelbiet Nord - der Gemeinde Grömitz für das Grundstück "Grömitz-Center", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord am 25.03.94 erfolgt.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.08.94 durchgeführt worden.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.08.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 28.06.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.08.94 bis zum 20.09.94 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 05.08.94 in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 30. Juni 1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Oldenburg, 22. FEB. 1995
Katasteramt Oldenburg



Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in den Lübecker Nachrichten und in den Ostholsteiner Nachrichten Nord ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.12.94 gebilligt.

Grömitz, 28.02.95

(Scholz)
Bürgermeister



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 28.02.95 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 31.05.95, Az. 61-1-1-163.32.3(6)768 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

oder: - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind; Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Grömitz, 26.06.95

(Scholz)
Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, 26.06.95

(Scholz)
Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.02.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.07.1995 in Kraft getreten.

Grömitz, 1.11.07.95

(Scholz)
Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32.3

Kurgelbiet Nord für das Grundstück "Grömitz-Center"

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 31.05.95 Az. 61-1-1-163.32.3(6)768
Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungszentrum
Im Auftrage: [Signature]

2. AUSFERTIGUNG